

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2023	Nr. 05	Stadtoldendorf, den 12.05.2023
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
09	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2023	20
10	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2023	22
11	Satzung über Plakatierung auf öffentlichen Flächen im Bereich der Stadt Eschershausen vom 23.02.2023	24
12	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	26
13	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	30

Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des §58 i. V. m. §112 und §114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.902.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.265.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.382.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.819.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.347.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.848.400 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	501.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.231.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.772.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 501.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.063.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Stadtoldendorf, 07.02.2023

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 114 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2, S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 03.05.2023 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.05.2023 bis zum 25.05.2023

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 03.05.2023

gez. Anders
(Stadtdirektor)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	388.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	430.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	371.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	405.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Holzen, den 01.03.2023

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.05.2023 bis zum 25.05.2023

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holzen, den 24.04.2023

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

Satzung über Plakatierungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der Stadt Eschershausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Plakatwerbungen, Werbungen, Banner, sonstige Schriftstücke oder anderweitige Veröffentlichungen sind auf öffentlichen Flächen, an Laternenmasten, an Bäumen und Büschen, an Geländern oder sonstigen festen und beweglichen Einrichtungen in der Stadt Eschershausen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in den Paragraphen 2 und 3 dieser Satzung geregelt.

§2

Flächenfestlegung

Alle Plakate oder Veröffentlichungen, auch von politischen Parteien oder Vereinigungen zu Wahlkampfzwecken, dürfen bis zu einer Größe von max. Standard-Bauzaungröße (ca. 3,50m breit x 2,00 m hoch) auf folgenden öffentlichen Flächen aufgestellt bzw. plakatiert werden:

- - a. Auf den Grünflächen auf dem Otto-Elster-Platz
 - b. Auf der Grünfläche zwischen Hauptstraße 2 und Friedhof Scharfoldendorf
 - c. Auf der Grünfläche neben Hauptstraße 1 (gegenüber der Tankstelle)
 - d. Im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Ithstraße/Lüerdisser Str. auf den Grünflächen vor Ithstraße 1 und Lüerdisser Str. 2, sowie neben Lüerdisser Str. 3.
 - e. Auf der Grünfläche vor dem Grundstück Homburgstraße 10 und auf dem Grünstreifen gegenüber vor dem Zaun des Gewerbebetriebes
 - f. Auf dem Grünstreifen am Lenne-Freizeitweg, an der Ringstraße in Höhe des SB-Baumarktes.

§3

Beantragung, Stelldauer, Haftung

1. Plakatierungen/Veröffentlichungen im Sinne dieser Satzung sind rechtzeitig vorher beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu beantragen. Dabei ist immer auch ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu benennen.
2. Die Zeiträume der Plakatierungen/Veröffentlichungen legt das Ordnungsamt im Einzelfall fest.
Die maximale Stelldauer von 8 Wochen darf jedoch nicht überschritten werden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung, für die die jeweils gesondert zulässige Stelldauer gilt.
3. Die Verantwortlichen haften der Stadt Eschershausen und/oder Dritten gegenüber für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Laternenmasten, Bäumen und Büschen, etc. und

haben Ersatz oder finanzielle Entschädigung zu leisten.

4. Plakate, etc. sind sturmsicher zu verankern, regelmäßig zu kontrollieren und ggf. bei Beschädigungen auszutauschen oder umzustellen. Sollten Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragte Arbeiten bei „Gefahr im Verzug“ auszuführen haben, können diese Kosten dem Verantwortlichen/der Verantwortlichen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Die Stadt Eschershausen haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Plakate oder Veröffentlichungen auf öffentlichen Flächen entstehen.

§4

Sonstiges

1. Der Verantwortliche/die Verantwortliche haben in jedem Fall den Anordnungen der Stadt Eschershausen unverzüglich Folge zu leisten. Die Genehmigung wird ansonsten sofort entzogen.

2. Plakatierungen an anderen als den in § 2 genannten Flächen, werden sofort durch die Stadt Eschershausen oder deren Beauftragte entfernt. Die Kosten können den Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen/Stadtoldendorf in Kraft,

Eschershausen, den 23.02.2023
Stadt Eschershausen

L.S.

gez. Fischer
(Bürgermeister)

gez. Meyer
(Stadtdirektor)

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die keine feste Unterkunft haben bzw. denen eine feste Unterkunft nicht nachgewiesen werden kann und die bei Dritten, auch vorübergehend, kein Obdach finden können.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.

§ 3

(1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Zuweisung einer Unterkunft begründet.

(2) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

(3) Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

(4) Die Zuweisung erfolgt in der Regel befristet. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch Verwaltungsakt beendet oder eingeschränkt werden, insbesondere auch zum Zwecke einer anderweitigen Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet außerdem mit dem Wegzug oder Tod der Benutzerin oder des Benutzers.

(6) Nach Beendigung des Benutzungsrechts ist die Benutzerin oder der Benutzer zur unverzüglichen Räumung verpflichtet.

Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

Dasselbe gilt für die Umsetzung in eine andere Unterkunft sinngemäß.

§ 4

(1) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft unterwirft sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist nicht berechtigt Veränderungen an den Gebäuden vorzunehmen.

Die Anbringung von Nägeln, Schrauben etc. bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

Die Anbringung von Satellitenschüsseln o.ä. an den Gebäuden oder auf dem Grundstück bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

(3) Das Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räume ist verboten.

(4) Das Halten von Tieren ist untersagt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn keine unverträglichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist.

(5) Im Übrigen ist für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften die vom Samtgemeindebürgermeister erlassene Benutzungsordnung maßgebend.

(6) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können der Benutzerin oder dem Benutzer Weisungen erteilen.

(7) Eine Untervermietung der Obdachlosenunterkünfte und der Empfang von Besuchern in den Obdachlosenunterkünften ist verboten.

(8) Der übermäßige Genuss von Alkohol und das Rauchen ist in den Obdachlosenunterkünften verboten.

(9) Anfallender Müll ist durch die Benutzerin oder den Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Tag und endet mit der Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Gebühren schuldet, wem eine Unterkunft zur Nutzung zugewiesen wurde. Eine Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschuldnerin.

(3) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf angemieteten Unterkünfte beträgt die Höhe der von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für die betreffende Unterkunft zu zahlenden Miete zuzüglich der Nebenkosten für insbesondere Heizung, Strom, Wasser und Abwasser.

Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der Unterkunft „Vor dem Tore 3, Eschershausen“ beträgt die Höhe der für eine vergleichbare Wohnung zu zahlenden Miete zuzüglich der Nebenkosten für insbesondere Heizung, Strom, Wasser und Abwasser.

§ 6

(1) Die Gebühren werden mit der Zuweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung für den ersten Monat ggf. anteilig und dann monatlich bis zum dritten Wochentag des Folgemonats an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu entrichten. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf eines vollen Monats ist die Gebühr bis zum dritten Wochentag nach dem Auszug an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu entrichten. Vorauszahlungen können von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gefordert werden.

(2) Die Nebenkosten werden monatlich bzw. bei einem Auszug im Laufe eines Monats nach dem Auszug abgerechnet und sind an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu entrichten.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

(1) Die in der Zuweisungsverfügung genannte Person haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen, an dem Inventar und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen verursacht werden. Die Kosten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für die Reparatur der Schäden oder die Neubeschaffung von Inventar sind an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu erstatten.

(2) Sollte eine aufwendige Reinigung der Obdachlosenunterkunft nach dem Auszug der in der Zuweisungsverfügung genannten Person notwendig werden, werden nachträglich Reinigungskosten erhoben und sind von der in der Zuweisungsverfügung genannten Person zu erstatten.

(3) Für Kosten, die aus dem Verlust von den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Schlüsseln entstehen, haftet die in der Zuweisungsverfügung genannte Person. Kosten der Samtgemeinde für den Tausch der Schließanlage oder der Neubeschaffung von Schlüsseln sind

von der in der Zuweisungsverfügung genannten Person an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu erstatten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine Obdachlosenunterkunft ohne schriftliche Zuweisung bezieht oder sie für andere Zwecke benutzt,
- b) einer Verfügung nach § 3 Absatz 4 nicht Folge leistet,
- c) der Räum- oder Umsetzungspflicht nach § 3 Absatz 6 nicht nachkommt,
- d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 9 Zwangmaßnahmen

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß §§ 64 bis 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9, 2005) in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 10 bis 100.000 Euro, Ersatzvornahme und/oder unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.04.2023
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Anders

Samtgemeindebürgermeister

**Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Gemäß der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9, 2005) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen
Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen
- § 4 Werbung, Plakatieren
- § 5 Spielplätze/Sportplätze
- § 6 Hausnummern
- § 7 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen
- § 8 Abladen und Lagern von Baustoffen
- § 9 Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen
- § 10 Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke
- § 11 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 12 Lärmbelästigung
- § 13 Belästigung durch Staub
- § 14 Tierhaltung/Hundehaltung
- § 15 Offene Feuer im Freien
- § 16 Eisflächen
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Absatz 2 Nummern 1-3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), genannten Bestandteilen sowie Fußgängerbereiche und Anlagen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Spielplätze, Grillplätze, Sportplätze, Badeanlagen, Gärten und sonstige Anpflanzungen, Gewässer einschließlich der Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

(2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten

- a) Müll und Unrat jeglicher Art abzuladen sowie Haus-, Sperr- und ähnlichen Müll in und in der Nähe von öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen;
- b) Abfälle, wie z.B. Zigarettenkippen oder -schachteln, Kaugummis, Getränkedosen und Flaschen zu hinterlassen;
- c) zu betteln;
- d) die Notdurft zu verrichten;

- e) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- f) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- g) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen für insbesondere Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu beschädigen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- i) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- j) Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschädigen, beschreiben, bekleben, bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen;
- k) unbefugt insbesondere Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Geländer und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- l) unbefugt insbesondere Straßenlaternen, Lichtmasten, Denkmäler, Brunnen, Bäume und Bauwerke zu erklettern;
- m) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;
- n) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren, zu parken oder abzustellen.

§ 4

Werbung, Plakatieren

(1) Es ist verboten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Beleuchtungseinrichtungen, Geländern und Verkehrszeichen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5
Spielplätze/Sportplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren genutzt werden.
- (2) Außer als Aufsichtsperson dürfen sich Jugendliche und Erwachsene nur dann auf einem Kinderspielplatz aufhalten, wenn sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
- a) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrzeuge für Kinder;
 - b) das Mitführen von Hunden;
 - c) Tiere frei laufen zu lassen;
 - d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen;
 - e) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - f) Flaschen oder Glas zu zerschlagen; Flaschen, Glas, Metallteile oder Dosen zu vergraben.
- (4) Zum Schutz der Benutzer gilt Absatz 3 Buchstaben a-f für Erwachsenen-/ Seniorensportplätze, Bolzplätze und Sportplätze und -anlagen sinngemäß.

§ 6
Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung neben dem Zugang gut sichtbar anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild muss eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist von der Gemeinde durchzuführen, wenn bauliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist so durchzustreichen, dass die Zahl lesbar bleibt.

§ 7

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen und an öffentlichen Anlagen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßenschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über dem Gehweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingeengt noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen entstehen.

(2) Grundstückseinfriedungen müssen so angeordnet und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Dies gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und für Viehkoppeln.

(3) Gefährdungen durch Blätter, Eiszapfen, Schnee o.ä. auf öffentlichen Straßen, Plätzen und (Geh-)Wegen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

§ 8

Abladen und Lagern von Baustoffen

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen Gossen und Schachtabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Telekommunikation und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und auf diesem Gesetz beruhende weitere Vorschriften.

§ 9

Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen

(1) Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Wird die Abfuhr nicht an dem vorgesehenen Abfuhrtag durchgeführt, sind Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe bis zum Abend desselben Tages von der Bereitstellungsfläche zu entfernen und an dem Abfuhrtag erneut bereitzustellen.

(2) Zurückgewiesener Müll oder Wertstoffe sind am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10

Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass ihr Grundstück zur Anbringung, Ausbesserung, Erneuerung oder sonstigen Wartung von Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke betreten oder sonstwie benutzt wird, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für entsprechende Arbeiten an Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegeln und nur insoweit, als diese Tätigkeiten nicht von öffentlichen Straßen aus durchgeführt werden können.

§ 11

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, nicht jedoch dürfen Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn es einem Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Dieses Waschwasser darf nicht im Erdreich versickern oder in die öffentliche Kanalisation gelangen.

§ 12

Lärmbelästigung

(1) Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (insbesondere Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

(2) Während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.

(3) Die Benutzung von Baumaschinen und -geräten, Gartenmaschinen (z.B. Rasenmäher) und motorbetriebenen Sägen ist nur werktags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Gesetzliche Spezialregelungen bleiben unberührt.

(4) Die Beschränkungen der Absätze 1-3 gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen und Einsätze der Feuerwehr.

(5) Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

§ 13

Belästigung durch Staub

Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen vermeidbar ist. Die Straßen sowie die Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht verunreinigt werden.

§ 14

Tierhaltung/Hundehaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, verletzt oder getötet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(2) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier

a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt, sowie verletzt und/oder tötet;

b) ohne Aufsicht frei umherläuft (streunt).

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigung durch Kot sind sie zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf § 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 dieser Verordnung wird verwiesen.

(5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden oder herrenlosen Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von zehn Metern an öffentlichen Straßen und an öffentlichen Anlagen nicht gehalten werden.

§ 15

Offene Feuer im Freien

(1) Das Entzünden und Betreiben offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen sowie die bestimmungsgemäße Benutzung von Feuerkörben und Feuerschalen. Feuerkörbe und -schalen sowie genehmigte Feuer nach Absatz 2 dürfen nur mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden (unbehandeltes, trockenes Holz). Das Verbrennen von Abfall (auch Pflanzenabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt) ist verboten.

(2) Eine Ausnahme nach § 17 dieser Verordnung von der Regelung des Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines Brauchtumsfeuers (z.B. Kartoffelbraten) muss mindestens zwei Tage vor dem erstmaligen Entzünden des Feuers bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beantragt werden. Anträge für Feuer an einem Sonntag sind bis zum vorhergehenden Freitag, 10.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu stellen.

(3) Jedes offene Feuer im Freien ist ständig durch den Betreiber unter Kontrolle zu halten und bis zum Erlöschen der Glut zu überwachen. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Bei langanhaltender trockener Witterung und bei starkem Wind ist das Abbrennen des Feuers, auch nach vorher erteilter Genehmigung, verboten. Eine Gefährdung benachbarter Grundstücke oder eine Belästigung der Nachbarn durch Rauch ist zu vermeiden.

§ 16

Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 17

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einzelfall zulassen. Für diese Ausnahmegenehmigungen können Gebühren auf Grundlage der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) und der Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) erhoben werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Ausnahmegenehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzt nicht etwaige andere erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von Dritten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Absatz 1 NPOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3-16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012 sowie deren 1. Änderung vom 08.11.2012 und deren 2. Änderung vom 19.02.2016 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.04.2023
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Anders

Samtgemeindebürgermeister